

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



8. Jahrgang

Zossen, 21. Dezember 2011

Nr. 21

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 21. Dezember 2011

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Hinweis der Bürgermeisterin	3
Bekanntmachung über die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teiles der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011	4
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011	5
Bekanntmachungsanordnung	6

Amtlicher Teil

Hinweis der Bürgermeisterin

Hiermit weise ich darauf hin, dass im Amtsblatt der Stadt Zossen Nr. 15 vom 26. September 2011 die Bekanntmachung über die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teiles der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011 gefehlt hat. Die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011 erfolgt hiermit erneut.

Zossen, 21.12.2011

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**über die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teiles der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011**

Vom Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit Bescheid vom 31. August 2011 der Gesamtbetrag der festgesetzten Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als genehmigungspflichtiger Teil der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen kann zu den Dienstzeiten der Verwaltung Stadt Zossen, Marktplatz 20/21, in der II. Etage, Zimmer 20, eingesehen werden.

Zossen, 07.09.2011

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	31.630.200	258.300		31.888.500
ordentliche Aufwendungen	28.525.300	668.800		29.194.100
außerordentliche Erträge	100.000	0		100.000
außerordentliche Aufwendungen	100.000	0		100.000
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	32.141.200	6.853.300		38.994.500
die Auszahlungen davon bei den:	32.141.200	8.190.400		40.331.600
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.001.200	258.300		31.259.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.444.100	668.800		26.112.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.140.000	95.000		1.235.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.623.700	7.489.000	74.000	14.038.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	6.500.000		6.500.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	180.000		180.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0		0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0		0

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 0 EUR um 6.500.000 EUR erhöht und damit auf 6.500.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Die Wertgrenzen gem. § 5 Haushaltssatzung 2011 werden nicht geändert.

Zossen, 06.09.2011

Schreiber
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Zossen für das Haushaltsjahr 2011 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen mit Beschlussnummer 043/11 am 22.06.2011 beschlossen. Die Satzung wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Zossen, den 07.09.2011

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin